



Nr. 730.2

Abfallvollzugsverordnung der Gemeinde Bäretswil (AbfallVVO)

vom 1. August 2020

Gemeinderatsbeschluss (GRB) vom 3. Juni 2020.

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
Art. 1.	Gegenstand	3
Art. 2.	Grundsatz	3
Art. 3.	Information	3
Art. 4.	Definition der Abfallarten	3
II.	Kehricht und Sperrgut	3
Art. 5.	Sammlungen	3
Art. 6.	Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut	4
Art. 7.	Behältnisse für Kehricht	4
Art. 8.	Sperrgut	5
III.	Separatabfälle	5
Art. 9.	Separatsammlungen	5
Art. 10.	Separatabfälle aus Betrieben	5
Art. 11.	Häckseldienst	5
Art. 12.	Hundeversäuberung	5
IV.	Sonderabfälle	5
Art. 13.	Entsorgung von Sonderabfällen	5
V.	Schlussbestimmungen	6
Art. 14.	Inkrafttreten	6

Gestützt auf Art. 7 Abs. 3 der Abfallverordnung vom ... 2020 erlässt der Gemeinderat folgende Abfallvollzugsverordnung:

I. Einleitung

Art. 1. Gegenstand

Die vorliegende Vollzugsverordnung regelt die Organisation und Durchführung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr, der Separatsammlungen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde Bäretswil.

Art. 2. Grundsatz

Haushaltungen und Betriebe sind angehalten, Abfälle soweit möglich zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Art. 3. Information

Die Gemeinde veröffentlicht jedes Jahr ein Abfallmerkblatt, welches integrierter Bestandteil dieser Verordnung ist. Das Abfallmerkblatt wird jährlich im Dezember allen Haushaltungen zugestellt sowie auf der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet. Es gibt detailliert Auskunft über sämtliche Daten bezüglich der Abfuhren, Sondersammlungen, Öffnungszeiten der Sammelstellen und spezieller Anlässe. Zudem erhält es Informationen und verschiedene Hinweise über die korrekte Entsorgung der verschiedenen Abfallarten.

Art. 4. Definition der Abfallarten

Siedlungsabfälle sind aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit jenen aus Haushaltungen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfall gelten:

1. Haushaltkehricht ⇒ brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle aus Haushaltungen,
2. Betriebskehricht ⇒ brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle aus Betrieben,
3. Sperrgut ⇒ Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Sammelgebinde passt,
4. Separatabfälle ⇒ Abfälle, die separat gesammelt werden und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden,
5. Sonderabfälle ⇒ Abfälle, welche der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) unterstehen.

Art. 5. Gebühren

Die Gebühren über die Abfallentsorgung sind in der Gebührenverordnung sowie im Gebührentarif der Gemeinde Bäretswil aufgeführt.

II. Kehricht und Sperrgut

Art. 6. Sammlungen

¹ Die Sammlung von Haushalt- und Betriebskehricht sowie Sperrgut erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

² Sammlungen, welche wegen Feiertagen ausfallen, werden in der Regel vor- oder nachgeholt.

³ Das Abfuhrunternehmen ist berechtigt Kehricht und Sperrgut stehen zu lassen, wenn sie nicht ordnungsgemäss frankiert und/oder beim falschen Standort oder Sammelpunkt bereitgestellt werden. Sie sind gleichentags zurückzunehmen.

⁴ Entleerte Container müssen noch am Sammeltag zurückgenommen werden.

Art. 7. Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut

¹ Kehricht und Sperrgut darf erst am Sammeltag, spätestens bis 7.00 Uhr, gut sicht- und erreichbar am Containerstandort oder beim gelb markierten Sammelpunkt bereitgestellt werden.

² Die Containerstandorte und die gelb markierten Sammelpunkte werden durch die Abteilung Gesellschaft und Sicherheit bestimmt. Bei Quartierschliessungen und Neubauten geschieht dies im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens in Absprache mit der Abteilung Gesellschaft und Sicherheit. Die Verwendung von Normcontainern ist in der Regel ab sechs Wohneinheiten vorgeschrieben.

³ Die Abteilung Gesellschaft und Sicherheit kann Bewohnerinnen und Bewohnern von Liegenschaften, die an einer vom Abfuhrwesen nicht befahrenen Strasse wohnen, verpflichten, ihr Abfuhrgut an eine geeignete Stelle an der Sammelroute zu bringen. Bei nicht durchgehenden Strassen, die keinen genügend grossen Wendeplatz aufweisen, kann die Bedienung abgelehnt werden.

⁴ Kehricht und Sperrgut ist so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht blockiert sowie der Strassensichtbereich nicht beeinträchtigt wird. Der Verkehr, der Werk- und Winterdienst dürfen nicht behindert werden.

⁵ Die Erstellung der Containerstandorte ist Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer. Die Plätze sind durch diese zu unterhalten und sauber zu halten.

Art. 8. Behältnisse für Kehricht

¹ Für Haushalt- und Betriebskehricht sowie Sperrgüter sind die offiziellen Gebührenmarken der Gemeinde Bärenswil zu verwenden. Die Abfallsäcke sind so zu verschliessen, dass ein Aufplatzen unmöglich ist und für das Abfuhrpersonal gute Greifmöglichkeiten bestehen. Die Kehrichtsäcke dürfen ein maximales Gewicht von 25 kg aufweisen.

² Die Container für Betriebskehricht müssen mit einem Datenträger für die Gewichtserfassung (Chip) ausgerüstet sein. Diese können bei der Abfuhrunternehmung bezogen werden.

³ Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können zur Verwendung von Containern für Betriebskehricht verpflichtet werden.

⁴ Bei den Containerstandorten oder den gelb markierten Sammelpunkten darf kein loser Kehricht oder sonstiger Abfall deponiert werden.

⁵ Die Beschaffung, der Unterhalt und die Reinigung der Normcontainer ist Sache der Eigentümer und Eigentümerinnen. Es sind handelsübliche Normcontainer mit einem Volumen von 140 bis 800 Liter zu verwenden. Sie müssen eine Hebevorrichtung für Kehrichtfahrzeuge aufweisen und dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann.

⁶ Ungeeignete, schadhafte oder unhygienische Normcontainer können von der Leerung ausgeschlossen werden.

⁷ Für die Bereitstellung im Unterflursystem sind vorgängig die technischen Spezifikationen bei der Abteilung Bau nachzufragen. Es sind eine Baubewilligung sowie das Einverständnis der Abteilung Gesellschaft und Sicherheit einzuholen.

⁸ Für den Verlust von Gegenständen, welche irrtümlich am Containerstandplatz oder am gelb markierten Sammelpunkt deponiert werden, können weder die Gemeinde noch das Sammelunternehmen haftbar gemacht werden.

Art. 9. Sperrgut

¹ Sperrgüter aus Haushaltungen und Betrieben sind mit Gebührenmarken zu versehen und der regulären Kehrichtsammlung mitzugeben.

² Sperrgüter sind ordentlich beim Containerstandort bzw. gelb markierten Sammelpunkt zu deponieren.

³ Sperrgüter dürfen die Maximalmasse von 200 x 250 x 70 cm und das Maximalgewicht von 50 kg pro Stück nicht überschreiten. Grössere bzw. schwerere Gegenstände werden nicht abgeführt und müssen auf eigene Kosten entsorgt werden.

⁴ Nicht brennbare Teile, wie zum Beispiel Metalle, sind vorgängig soweit möglich zu entfernen.

III. Separatabfälle

Art. 10. Separatsammlungen

¹ Die Fraktionen und Modalitäten sind im jährlich erscheinenden Abfallmerkblatt ersichtlich.

² Der Gemeinderat kann für weitere Siedlungsabfälle Sammlungen einführen oder das Angebot für die Sammlung von Separatabfällen an Sammeltagen einschränken.

³ In den Sammelstellen dürfen nur diejenigen Separatabfälle abgegeben werden, für die bezeichnete Sammelbehälter vorhanden sind und welche ohne Gewaltanwendung in die Sammelbehälter passen. Die Ablagerung von Separatabfällen, für die keine bezeichneten Sammelbehälter vorhanden sind oder die nicht in die Sammelbehälter passen, sowie von Kehricht oder Sperrgut ist verboten.

⁴ Die Benützung der permanenten Sammelstellen ist nur während den Benutzungs- und Öffnungszeiten erlaubt. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

Art. 11. Separatabfälle aus Betrieben

¹ Kleine Mengen Separatabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können über die Sammelstellen und/oder Abfahren entsorgt werden. Höchstmasse und Maximalgewichte sind im Abfallmerkblatt ersichtlich.

² Grössere Mengen Separatabfälle sind durch die Betriebe selbst zu entsorgen.

Art. 12. Häckseldienst

¹ Die Gemeinde bietet einen Häckseldienst durch einen privaten Anbieter an. Die Termine und die Art der Bereitstellung des Häckselgutes sowie die Kosten sind dem Abfallmerkblatt zu entnehmen.

² Häckselgut darf den öffentlichen Grund nicht beschränken und muss zeitnah entfernt werden.

Art. 13. Hundeversäuberung

Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und Leerung von speziellen Aufnahmebehältern für Hundekot.

IV. Sonderabfälle

Art. 14. Entsorgung von Sonderabfällen

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

Abfallvollzugsverordnung (AVVo)

² Die Gemeinde Bäretswil führt im Auftrag des Kantons Sammelaktionen für Sonderabfälle durch. Dort kann Sonderabfall aus Haushalten bis max. 20 kg pro Abgeber und Jahr kostenlos abgegeben werden. Die Daten sind dem Abfallmerkblatt zu entnehmen.

³ Kleinere Mengen an Sonderabfällen aus Betrieben können über die Sammelaktionen der Gemeinde Bäretswil oder über die kantonale Sammelstelle entsorgt werden. Für grössere Mengen Sonderabfälle sind die Betriebe selber verantwortlich.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15. Inkrafttreten

¹ Diese Abfallvollzugsverordnung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 3. Juni 2020 erlassen und per 1. August 2020 in Kraft gesetzt.

² Widersprechende Reglemente oder Beschlüsse des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

Bäretswil, 3. Juni 2020

Gemeinderat Bäretswil

Teodoro Megliola
Gemeindepräsident

Andreas Sprenger
Gemeindeschreiber